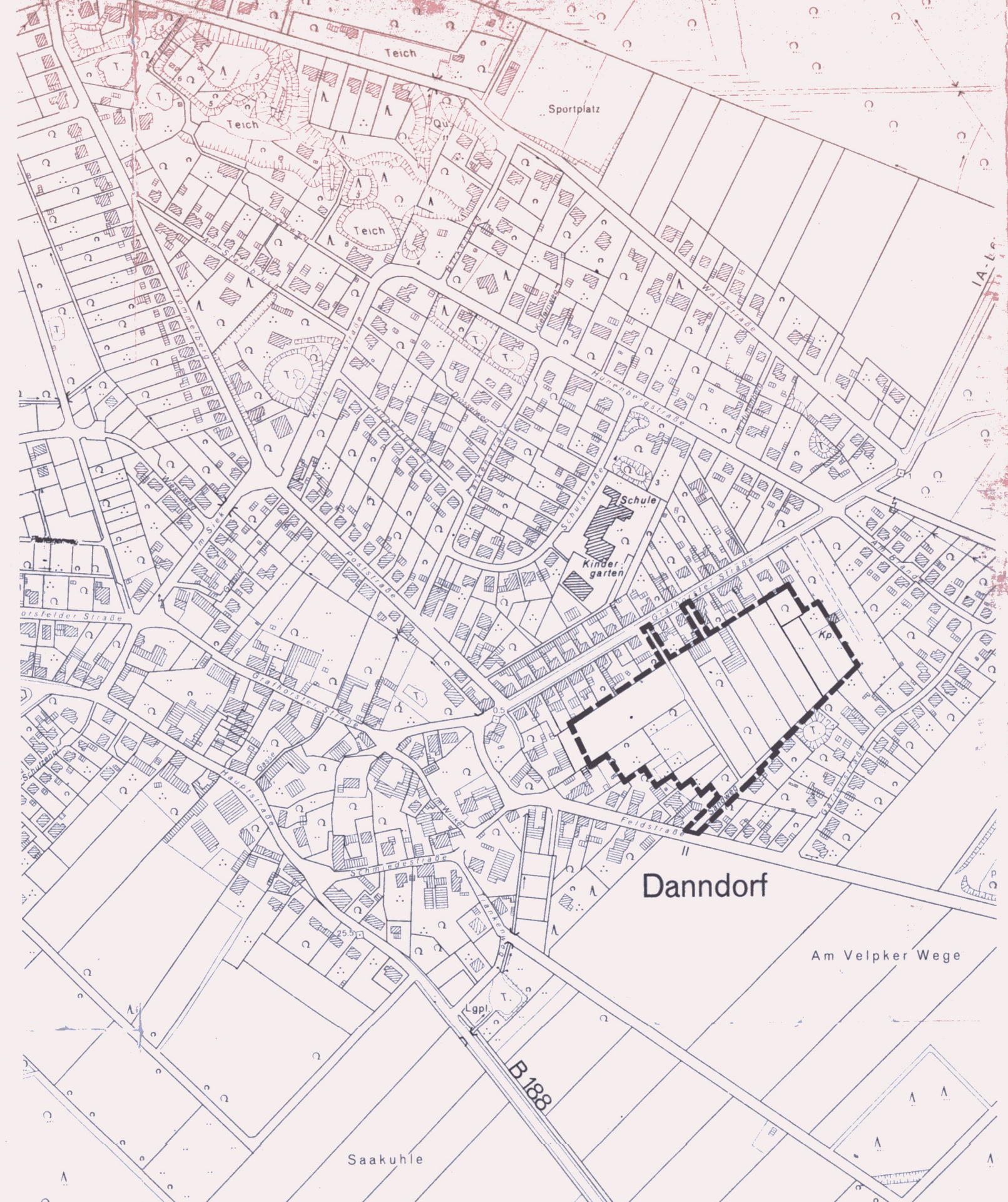
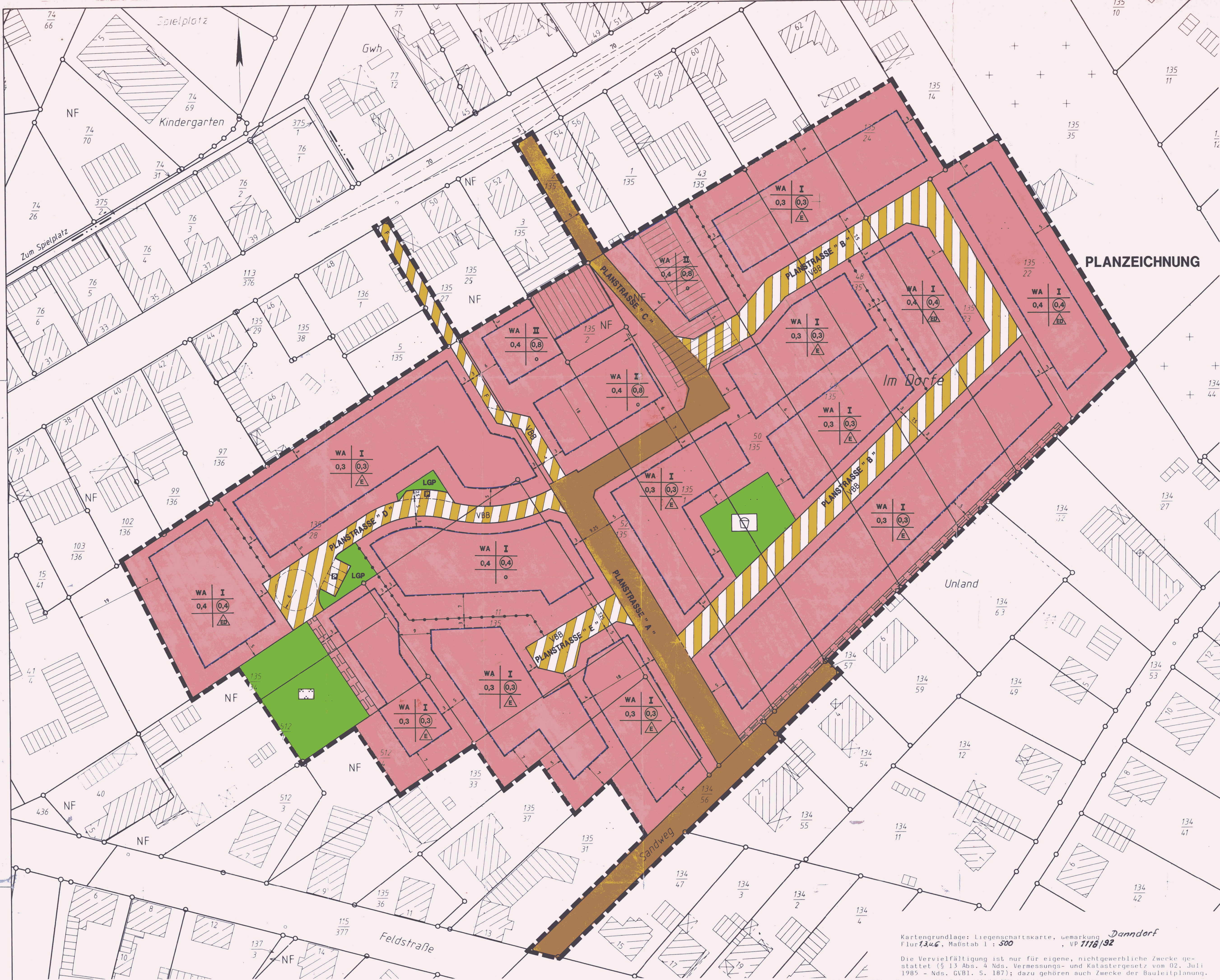


17
Bebauungsplan "Sandweg" - Danndorf



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Bauformen

Verkehrflächen

Grünflächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0. Maßgebliche Fassung der Bauordnungsverordnung

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 17 ist die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.

1. Art der baulichen Nutzung

In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässige, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig. Diese Festsetzung betrifft:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbetriebe,
- Tankstellen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.1 10 % der Grundstücksflächen sind gem. § 9 (1) Nr. 25a Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Landschaftsgehölzpflanzung aus standortheimischen Bäumen 2. Ordnung und standortheimischen Strauchern flächendeckend zu versehen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Baum- und Straucharten sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung (ca. 5 %)	Bäume 2. Ordnung (ca. 5 %)	Straucher (ca. 90 %)
Quercus petraea (Traubeneiche)	Acer campestre (Feldahorn)	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Quercus robur (Stieleiche)	Betula pendula (Birke)	Corylus avellana (Hasel)
Tilia cordata (Winterlinde)	Carpinus betulus (Hainbuche)	Lonicera xylosteum (Heckenkirische)
	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Prunus spinosa (Schlehe)
		Rhamnus frangula (Faulbaum)
		Salix caprea (Salweide)
		Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
		Viburnum opulus (Gem. Schneeball)

Pflanzverband: 1,25 m x 1,25 m
Pflanzung der Sträucher in Gruppen, d.h. mind. 5 - 10 Gehölze je Art

- 2.2 Zusätzlich ist gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger standortheimischer Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 2.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind private Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Garagenzufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung, wie z. B. Pflaster mit mindestens 30 % Fugenananteil, Rasensteine oder Schotterterrassen, zulässig (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).
- 2.4 Innerhalb der ausgewiesenen Planstraße "A" sind mindestens 6 Laubbäume und innerhalb der ausgewiesenen Planstraße "B" mindestens 12 Laubbäume den Aussagen der Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktbewertung / Ausgleichsmaßnahmen entsprechend anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).
- 2.5 Die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Kinderspielfläche" und "Landschaftsgehölzpflanzung" sind den Aussagen der Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktbewertung / Ausgleichsmaßnahmen entsprechend anzulegen bzw. zu bepflanzen.

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 3.1 Die im westlichen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB gekennzeichnete Fläche ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der hierdurch erschlossenen Baugrundstücke zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der ordnungsgemäßen Erschließung der Baugrundstücke.
- 3.2 Die im südöstlichen Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB gekennzeichnete Fläche ist mit Leitungsrechten zugunsten der Landelektrizität GmbH Wolfsburg-Fallersleben zu belasten. Das Leitungsrecht dient der Sicherung einer bestehenden Leitung.

BEBAUUNGSPLAN NR. 17

" Sandweg "

SAMTGEMEINDE VELPKE

Gemeinde Danndorf



M. 1 : 500

Verfahrensvermerk

Festhalten des Bebauungsplans
(ohne öffentliche Beteiligungsphase)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NiedS-GemO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Danndorf, den 20.05.1996

gez. Bergfeld, Bürgermeister
gez. Schroböffer, Gemeindevizeiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.1992, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.09.1992, ortsüblich bekannt gemacht.

Danndorf, den 20.05.1996
gez. Schroböffer, Gemeindevizeiter

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 30.06.1993) ... aus. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortsüblichkeit ist einwandfrei möglich.

Helstorf, den 07.06.1996

Katasteramt, den 23.08.1996
gez. Weid, Leiter
Unterschrift, Verfassungsdirektor

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

morszeck
BERATUNGS- UND ARCHITECTURFIRMEN
MORSECK STRASSE 10/11 37170 HANNOVER
TELEFON 0511/50 96 00 FAX 50 96 00

Hanneln, den 29.01.1996
gez. Morszeck, Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.1992, dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.1992, ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.09.1992 bis 16.11.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Danndorf, den 20.05.1996
gez. Schroböffer, Gemeindevizeiter

Verwaltungsausschuss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.1992, dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die ernannte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.1992, ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.09.1992 bis 16.11.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Danndorf, den 20.05.1996
gez. Schroböffer, Gemeindevizeiter

Kommunalausschuss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.1992, dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die ernannte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.1992, ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.09.1992 bis 16.11.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Danndorf, den 20.05.1996
gez. Schroböffer, Gemeindevizeiter

Veränderte Entwurfsänderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem voran nicht gehalten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.05.1996, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Danndorf, den 20.05.1996
gez. Schroböffer, Gemeindevizeiter

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am ... angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/ Maßgaben nicht geltend gemacht worden.

den

Aufsichtsbehörde

Gemeindevizeiter

Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB / § 9 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 25.275-2/95) unter Aufhebung mit Maßgaben mit Ausnahme der durch ... kennzeichneten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Braunschweig, den 23.08.1996
i.A. gez. Arnspermann, Höhere Verwaltungsbehörde

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufzuführenden Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beauftragt.

Die Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

den

Information

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Baugesetzbuches ist gemäß § 12 BauGB am 20.09.1996, im Anbait für den Regenerungsplan Nr. ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist dem am 20.09.1996, rechtsverbindlich geworden.

Danndorf, den 29.10.1996
gez. Schroböffer, Gemeindevizeiter

Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

den

Mängel der Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Baugesetzbuches ist gemäß § 12 BauGB am 20.09.1996, im Anbait für den Regenerungsplan Nr. ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist dem am 20.09.1996, rechtsverbindlich geworden.

den